

Bitcoins

Der Begriff «Bitcoin» bezeichnet eine virtuelle Währung, die für den Bezug von Waren und Dienstleistungen eingesetzt werden kann. Die Nutzung von Bitcoins als Zahlungsmittel wird staatlich nicht kontrolliert. Wer mit Bitcoins Geschäfte betreiben will, muss selbst prüfen, ob er allfällige finanzmarktrechtliche Bewilligungspflichten einhält.

Der Begriff «Bitcoin» bezeichnet eine Internetwährung, bei der die Geldeinheiten dezentral in einem Computernetz geschöpft und verwaltet werden. Die Bitcoin-Nutzer, die über das Internet miteinander verbunden sind, können Bitcoins elektronisch untereinander überweisen. Bitcoins existieren ausschliesslich virtuell in einem Computernetz und haben keinen physischen Gegenwert. Der Handel mit Bitcoins erfolgt dezentral im Internet und muss nicht über zwischengeschaltete Stellen wie den Staat, Notenbanken oder Geschäftsbanken abgewickelt werden.

Je nach Geschäftsmodell ist es möglich, dass der Handel mit Bitcoins von der FINMA bewilligt werden muss.

Das Interesse an Bitcoins wächst

Seit 2013 erhält die FINMA zahlreiche Anfragen, ob Handelstätigkeiten mit Bitcoins bewilligungspflichtig sind. Das schweizerische Aufsichtsrecht enthält zwar keine konkreten Bestimmungen zu virtuellen Währungen, dennoch ist es je nach Geschäftsmodell möglich, dass der Handel mit Bitcoins von der FINMA bewilligt werden muss.

Nach den Erfahrungen der FINMA wird an folgenden Handelstätigkeiten mit Bitcoins in der Schweiz am meisten Interesse bekundet:

- an der Verwendung und am Annehmen von Bitcoins als Zahlungsmittel für den Erwerb von Gütern oder Dienstleistungen,
- am Kauf und Verkauf von Bitcoins und
- am Betreiben von Plattformen für den Kauf und Verkauf von Bitcoins.

Trotz steigendem Interesse ist die wirtschaftliche Bedeutung von Bitcoins im Vergleich zu anderen Zahlungsmitteln in der Schweiz gegenwärtig noch gering.

Bezahlen mit Bitcoins: ein Risiko?

Die blosser Nutzung von Bitcoins als Zahlungsmittel für Waren und Dienstleistungen ist in der Schweiz nicht reguliert, das heisst, es braucht dafür keine spezielle Bewilligung. Dies gilt sowohl für jene Person, die in Bitcoins bezahlt, als auch für jene, die sich in Bitcoins bezahlen lässt.

Das bedeutet allerdings nicht, dass die Verwendung von Bitcoins für den Nutzer ohne Risiken wäre. Wie der Bundesrat in seinem Bericht zu virtuellen Währungen vom 25. Juni 2014 ausführt, bestehen für die Nutzer erhöhte Betrugs- und Verlustrisiken. Dies liegt hauptsächlich daran, dass Bitcoins anonym genutzt werden können und dass der Bitcoin-Handel nicht über staatliche Institutionen oder Banken abgewickelt werden muss.

Gewisse Handelstätigkeiten mit Bitcoins unterstehen den Geldwäschereibestimmungen

Der berufsmässige Kauf und Verkauf von Bitcoins fällt unter das Geldwäschereigesetz. Gleiches gilt für den Betrieb von Handelsplattformen, die Gelder oder Bitcoins von Nutzern der Plattform an andere Nutzer weiterleiten. Anbieter solcher Handelstätigkeiten müssen sich vor der Aufnahme der Geschäftstätigkeit entweder einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) anschliessen oder bei der FINMA eine Bewilligung als sogenannt direkt unterstellter Finanzintermediär (DUFI) beantragen.

Für jedes Geschäftsmodell muss individuell abgeklärt werden, welche Bewilligungspflichten einzuhalten sind.

Fallen die Bitcoin-Handelstätigkeiten unter das Geldwäschereigesetz, müssen verschiedene Sorgfaltspflichten eingehalten werden. Bitcoins bieten aufgrund ihrer technischen Eigenschaften Möglichkeiten zur grenzüberschreitenden Übermittlung von Vermögenswerten und zur Anonymität. Vor diesem Hintergrund sind mit dem Bitcoin-Handel erhöhte Risiken im Bereich der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verbunden. Es ist deshalb angezeigt, strenge Sorgfaltspflichten, insbesondere hinsichtlich der Kundenidentifikation, anzuwenden.

Unter Umständen ist eine Bankenbewilligung nötig

Gewisse Handelstätigkeiten mit Bitcoins erfordern eine Bankenbewilligung. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn im Rahmen der Geschäftstätigkeit gewerbmässig Geld von Kunden auf eigenen Konten entgegengenommen wird. Dasselbe gilt für Anbieter, die von Kunden Bitcoins annehmen und für Kunden Bitcoin-Guthaben führen.

Muss ein Betreiber bei der FINMA eine Bankenbewilligung einholen, so hat er zunächst ein konkretes Bewilligungsgesuch einzureichen und ein Bewilligungsverfahren zu durchlaufen. Danach untersteht er einer sogenannten prudenziellen Aufsicht. Dies bedeutet, dass die FINMA das Unternehmen laufend überwacht, ob es die geltenden Vorschriften, insbesondere im Bereich der Eigenmittelanforderungen, einhält.

Abklärungen der FINMA

Wenn die FINMA konkrete Hinweise erhält, dass eine Tätigkeit im Zusammenhang mit Bitcoins ohne die nötige Bewilligung der FINMA bzw. ohne einen Anschluss an eine SRO ausgeübt wird, leitet sie Abklärungen wegen unerlaubter Tätigkeit ein. Bewahrheitet sich der Verdacht, trifft die FINMA die notwendigen Massnahmen, um den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen. Das kann bis hin zur Liquidation der betreffenden Gesellschaft gehen. Verstösse gegen aufsichtsrechtliche Bewilligungspflichten sind zudem strafbar, weshalb die FINMA zusätzlich die Strafbehörden einschaltet.

Ob ein Anbieter von der FINMA bewilligt oder einer SRO angeschlossen ist, ist der Website der FINMA zu entnehmen (www.finma.ch/d/beaufsichtigte).

Weiterführende Informationen

finden sich im Bericht des Bundesrates zu virtuellen Währungen in Beantwortung der Postulate Schwaab (13.3687) und Weibel (13.4070) vom 25. Juni 2014.

[→ Weiter zum Beitrag](#)
